



• Gemeinde S A T O W •



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 8 – Nr. 3

30. September 2010



*Am 23.09.2010 hat kalendarisch der Herbst begonnen.*

*Bevor wir zu den Bekanntmachungen übergehen, möchten wir noch die Gelegenheit nutzen und über ein paar vergangene Geschehnisse berichten.*

- *Die Internetseite der Gemeinde Satow ([www.satow.de](http://www.satow.de)) wurde überarbeitet und wird zum 01.10.2010 online gestellt. Wir hoffen auf großes Interesse und, dass Sie sich darauf gut zu recht finden werden.*
- *Der Bau der Seestraße hat begonnen und wird voraussichtlich noch bis Ende Oktober andauern.*
- *Im neuen Kindergartengebäude der Kita „Knirpsenland“ in der Gemeinde Satow wurde Richtfest gefeiert. Das Gebäude soll voraussichtlich Ende Dezember bezugsfertig sein.*
- *Der Radweg in Satow entlang der L 10 wurde fertig gestellt.*
- *Während des Sommerfestes der Gemeinde Satow wurde der Guinness Weltrekord Längster Getränketrosen der Welt aufgestellt.*
- *Weiterhin haben verschiedene Dorf-, Kinder- und Sommerfeste in den einzelnen Ortsteilen stattgefunden.*
- *Leider musste aus Kostengründen die Feuerwehr Reinshagen aufgelöst werden. Die Entscheidung dazu fiel allen sehr schwer.*
- *Die Feuerwehr Hanstorf feierte den 80. Jahrestag ihrer Gründung.*

*Wir wünschen Ihnen schöne Herbsttage und bitten um Verständnis, dass nicht alle Veranstaltungen und Geschehnisse aufgezählt werden können.*

Im Bekanntmachungsblatt  
ist ein Hinweis zur  
Lohnsteuerkarte enthalten.  
Bitte beachten! (S. 9-10)

# Gemeinde Satow Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

1. Am 26.08.2010 hat die Gemeindevertretung (*Beschluss-Nr.: VII/44-5/2010*) die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer beschlossen. Die neuen Hebesätze treten ab 01.01.2011 in Kraft und lauten wie folgt:

Grundsteuer A:	250
Grundsteuer B:	350
Gewerbesteuer:	340

Mit den neuen Hebesätzen wird den Bürgern, Landwirten und Gewerbetreibenden ein neuer Steuerbescheid zugesandt.

**Die neuen Bescheide für die Grundsteuer und Hundesteuer bleiben auch für die Folgejahre solange wirksam, bis sich Änderungen ergeben und neue Bescheide erlassen werden müssen. (Allgemeinverfügung der Gemeinde Satow vom 20.01.2010)**

  
Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow



2. Weiterhin wurde die Minderung des gemeindlichen Anteils des Zuschusses an die Kindertagesstätten in privater Trägerschaft und Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschlossen (*Beschluss-Nr.: VII/43-5/2010*). Der gemeindliche Zuschuss wird ab dem 01.01.2011 dem gesetzlichen Mindestanteil von 50 % entsprechen.

  
Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow



3. Für die Gemeindehäuser, Gemeinderäume und die Sporthalle Hohen Luckow wurden Entgeltordnungen beschlossen (*Beschluss-Nr.: VIII/45-5 bis 52-5/2010*). Folgende Gemeindehäuser und Gemeinderäume sind davon betroffen:

- Gemeindehaus Hanstorf
- Gemeindehaus Heiligenhagen
- Gemeindehaus Reinshagen
- Gemeindehaus Radegast
- Gemeindehaus Bölkow
- Gemeindehaus Satow
- Gemeinderaum Hohen Luckow (im Objekt der Sporthalle)

Die Entgeltordnungen treten zum 01.01.2011 in Kraft. Nutzungen sind in der Gemeindeverwaltung, Heller Weg 2a, 18239 Satow bei Frau Pekrul anzumelden.

  
Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow



Die Entgeltordnungen werden hiermit bekannt gemacht.

### **Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Bölkow**

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

#### **§ 2 Entgelt**

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.

Impressum

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Der Bürgermeister

Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

- (3) Das Entgelt beträgt:  
 Nutzergruppe 1: 15,00 € je Nutzung  
 Nutzergruppe 2: 20,00 € je Nutzung  
 Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 75,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

**§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände**

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

**§ 4 Kautio**

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautio in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

**§ 5 Nutzung des Gemeindehauses**

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

**§ 6 Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaiger Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde

Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese  
 Bürgermeister der Gemeinde Satow

**Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Gerdshagen**

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

**§ 2 Entgelt**

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:  
 Nutzergruppe 1: 10,00 € je Nutzung  
 Nutzergruppe 2: 15,00 € je Nutzung  
 Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

**§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände**

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

**§ 4 Kautio**

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautio in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird

von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

### § 5 Nutzung des Gemeindehauses

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

### § 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow

### Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Hansdorf

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

#### § 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:  
Nutzergruppe 1: 15,00 € je Nutzung  
Nutzergruppe 2: 20,00 € je Nutzung  
Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 75,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

#### § 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

#### § 4 Kautions

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

#### § 5 Nutzung des Gemeindehauses

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

#### § 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.

- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow

**Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Heilighagen**

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

**§ 2 Entgelt**

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:  
Nutzergruppe 1: 15,00 € je Nutzung  
Nutzergruppe 2: 20,00 € je Nutzung  
Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 75,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

**§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände**

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

**§ 4 Kautions**

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

**§ 5 Nutzung des Gemeindehauses**

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

**§ 6 Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow

**Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Reins-hagen**

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.

- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen, Veranstaltungen der Kindergärten und der Jugendfeuerwehr sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

### **§ 2 Entgelt**

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:  
Nutzergruppe 1: 10,00 € je Nutzung  
Nutzergruppe 2: 15,00 € je Nutzung  
Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

### **§ 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände**

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

### **§ 4 Kautions**

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

### **§ 5 Nutzung des Gemeindehauses**

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

### **§ 6 Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstü-

cken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.

- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010

  
 Matthias Drese  
 Bürgermeister der Gemeinde Satow

### **Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Satow (alte Feuerwehr)**

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Gemeindehaus kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

#### **§ 2 Entgelt**

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:  
Nutzergruppe 1: 10,00 € je Nutzung  
Nutzergruppe 2: 15,00 € je Nutzung  
Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

### § 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

### § 4 Kautio

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautio in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

### § 5 Nutzung des Gemeindehauses


- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

### § 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010

  
Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow

### Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeinderaumes Hohen Luckow

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Gemeinderaum kann zu allen von der Gemeinde durch Nutzungsvertrag geregelten Zwecke genutzt werden.
- (2) Nutzer, die in dem Gemeindehaus eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Sitzungen der Ortsteilvertretungen und Veranstaltungen der Kindergärten sind von dieser Ordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnung und nach der Nutzungsordnung.

### § 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt:  
Nutzergruppe 1: 10,00 € je Nutzung  
Nutzergruppe 2: 15,00 € je Nutzung  
Bei einer Nutzung ab der 3. Stunde wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (4) Das Entgelt ist spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Satow zu überweisen.
- (5) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor keine weiteren Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu schließen.

### § 3 Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände

Für die Ausleihe vorhandener Geräte und Ausstattungsgegenstände für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelte für	Entgelte je Einheit
Tische	3,00 €/Stück
Stühle	1,00 €/Stück
Sonstige Geräte und Ausstattungsgegenstände	2,00 €/Stück

Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Entgeltordnung gelten entsprechend.

### § 4 Kautio

Für ganztägige Veranstaltungen ist eine Kautio in Höhe von 50,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

### § 5 Nutzung des Gemeindehauses

- (1) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer entweder eine dauerhafte oder einmalige Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Räume sind so zu hinterlassen, dass sie im Anschluss weitergenutzt werden können. Sollte eine Reinigung erforderlich sein, ist diese anschließend durch den Nutzer vorzunehmen.

## § 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde an den bereit gestellten Geräten, Mobiliar, Gebäude und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig. Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung oder diese Ordnung behält sich die Gemeinde Satow vor, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010



Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow

## Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Hohen Luckow

Die Gemeindevertretung Satow hat am 26.08.2010 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle dient grundsätzlich sportlichen Zwecken.
- (2) Nutzer, die in der Sporthalle eine Veranstaltung durchführen, haben ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.
- (3) Der Schulsport ist von dieser Nutzungsordnung ausgenommen.
- (4) Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Entgeltordnungen und nach der Nutzungsordnung.

### § 2 Entgelt

- (1) Die Entgelte werden von Gemeinde erhoben und fließen auch dem Gemeindehaushalt zu.
- (2) Die Entgelte werden getrennt nach Nutzergruppen erhoben. Nutzergruppe 1: Einwohner, Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Privatpersonen, welche in der Gemeinde Satow und deren Ortsteilen ansässig sind. Nutzergruppe 2: Die unter Nutzergruppe 1 erwähnten Personen, welche in auswärtigen Gemeinden ansässig sind.
- (3) Das Entgelt beträgt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter:  
Nutzergruppe 1:  
Je angefangene Stunde: 10,00 €  
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 6,00 €  
Nutzergruppe 2:  
Je angefangene Stunde: 15,00 €  
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 8,00 €

Für die ganztägige Nutzung wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 75,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € erhoben.

- (4) Das Entgelt beträgt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter:  
Nutzergruppe 1:  
Je angefangene Stunde: 15,00 €  
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 8,00 €  
Nutzergruppe 2:  
Je angefangene Stunde: 20,00 €  
Bei Doppelnutzung je angefangene Stunde: 11,00 €  
Für die ganztägige Nutzung wird für die Nutzergruppe 1 eine Pauschale in Höhe von 150,00 € und für die Nutzergruppe 2 eine Pauschale in Höhe von 300,00 € erhoben.  
Unter Doppelnutzung ist die Nutzung zweier verschiedener Vereine bzw. Verbände oder sonstiger Gruppen zu verstehen.
- (5) Die Nutzung der Sporthalle durch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist entgeltfrei. In dem Nutzungsentgelt sind die Überlassung des Gebäudes, die gemeindeeigenen Sportgeräte, soweit sie nicht dem Schulsport dienen und die Bewirtschaftungskosten enthalten.
- (6) Das Entgelt ist im Voraus für ein halbes Jahr zu entrichten. Ist in der Benutzungsvereinbarung eine kürzere Zeit genannt, dann ist das Entgelt für den in der Vereinbarung genannten Zeitraum im Voraus zu zahlen.
- (7) Wurde innerhalb von 14 Tagen nach Mahnungserstellung kein Geldeingang auf dem Konto der Gemeinde verzeichnet, behält sich die Gemeinde Satow das Recht vor die Benutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen.

### § 3 Nutzung der Sporthalle

- (1) Zur Sporthallennutzung wird ein Nutzungszeitplan erstellt.
- (2) Für die Benutzung wird zwischen der Gemeinde Satow – Der Bürgermeister - und dem Nutzer eine Benutzungsvereinbarung geschlossen.
- (3) Für die Sicherheit und Ordnung bis zur mangelfreien Übergabe der Halle und die daraus entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu sorgen.

### § 4 Kautions

Für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist eine Kautions in Höhe von 150,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese wird von der Gemeinde in voller Höhe erstattet, sofern eine mangelfreie Abnahme der Halle erfolgt ist.

### § 5 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden die der Gemeinde am Gebäude, den bereit gestellten Geräten und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Außenanlage und Zugangswege entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Satow von etwaige Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Satow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Satow und deren Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften gemeinschaftlich für Schäden. Die Nutzer verpflichten sich sorgfältig mit den Objekten umzugehen. Im Fall eines aufgetretenen Schadens oder auch im Fall der Verunreinigung sind die Nutzer der Gemeinde Schadensersatzpflichtig.



Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satow, 27.08.2010

  
Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs.5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Gemeinde Satow, 01.10.2010

  
Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow



### Informationen des Einwohnermeldeamtes

#### Widerspruch gegen elektronische Meldeauskunft

Elektronische Melderegisterauskunft  
Im Land Mecklenburg-Vorpommern  
- Belehrung über Widerspruch –

Seit 1. Januar 2007 wird in ganz Mecklenburg-Vorpommern die elektronische Meldeauskunft angeboten. Das bedeutet, dass jeder Bürger auch von seinem heimischen Computer über das Internet Auskünfte über Namen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Anwohner erfragen kann. Behördengänge können mit diesem neuen Verfahren somit vermieden und Bearbeitungszeiten drastisch verkürzt werden. Konkret erhält ein Anfrager durch die elektronische Melderegisterauskunft folgende Auskünfte über einen Einwohner:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschriften
4. zuständiges Meldeamt

Hierfür müssen folgende drei Daten über den gesuchten Einwohner bekannt sein:

1. Name
  2. Vorname
  3. Geburtsdatum oder Anschrift oder Geschlecht
- Der Weitergabe dieser Daten kann nach § 34 Absatz 1a Satz 2 Landesmeldegesetz (LMG) widersprochen werden. Die Daten werden in diesem Fall nicht über das Internet übermittelt. Die Melderegisterauskunft müsste bei der zuständigen Meldebehörde wie bisher schriftlich angefordert werden. Der Widerspruch gegen die elektronische Weitergabe vorgenannter Daten kann bei der zuständigen Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift vor Ort eingelegt werden.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Satow:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr

Im Auftrag  
Gez. Gensch  
Einwohnermeldeamt

#### Weiterer Hinweis dazu:

**Wenn Sie Änderungen zu Geburts- oder Ehejubiläen wünschen, melden Sie sich bitte im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Satow. Die Zeitungen können keine Änderungen, Aufnahme bzw. Löschung des Jubiläums entgegennehmen.**

**Nutzen Sie bitte unser Widerspruchsformular.**

Erhältlich im Einwohnermeldeamt, einfach ausfüllen und an folgende Adresse schicken oder persönlich abgeben:

Gemeinde Satow  
- Einwohnermeldeamt –  
Heller Weg 2a  
**18239 Satow**

#### Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte und Abschaffung der bisherigen Lohnsteuerkarte

Ab dem Jahr 2010 wird keine Lohnsteuerkarte mehr versandt. Sie soll ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Ihre Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

### **Bitte beachten Sie:**

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, z.B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfällt. Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z.B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen. Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim Finanzamt beantragt werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Arbeitsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

### **Wer führt künftig die Änderungen durch?**

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen. Für Änderung der Meldedaten an sich (z.B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder Austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

### **Was ändert sich für mich als Arbeitnehmer?**

Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Fi-

nanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Für das neue Verfahren müssen Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Ihrem Arbeitgeber Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass / ob er der Hauptarbeitgeber ist. Hat Ihr Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits vor. Bei einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2011 muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom alten Arbeitgeber anfordern und beim neuen Arbeitgeber einreichen.

## **Gemeinde Satow** **Der Bürgermeister**

### ***Bekanntmachung***

#### ***Betr.: Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Satow-Oberhagen in der Ortslage Satow***

*Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer Sitzung am 26.08.2010 die Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Satow-Oberhagen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB beschlossen.*

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung dient der Klarstellung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich des Flurstücks 123/1 der Flur 1, Gemarkung Satow-Oberhagen. Mit der 1. Änderung erfolgt ausschließlich eine Korrektur des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung für dieses Flurstück in der Weise, dass das gesamte Flurstück mit seinem Gebäudebestand in den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung einbezogen wird.

#### Gebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich liegt in Satow-Oberhagen östlich der Kröpeliner Straße und umfasst ausschließlich das Flurstück 123/1 der

Flur 1, Gemarkung Satow-Oberhagen, s. Anlage 1.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Satow, 27.08.2010

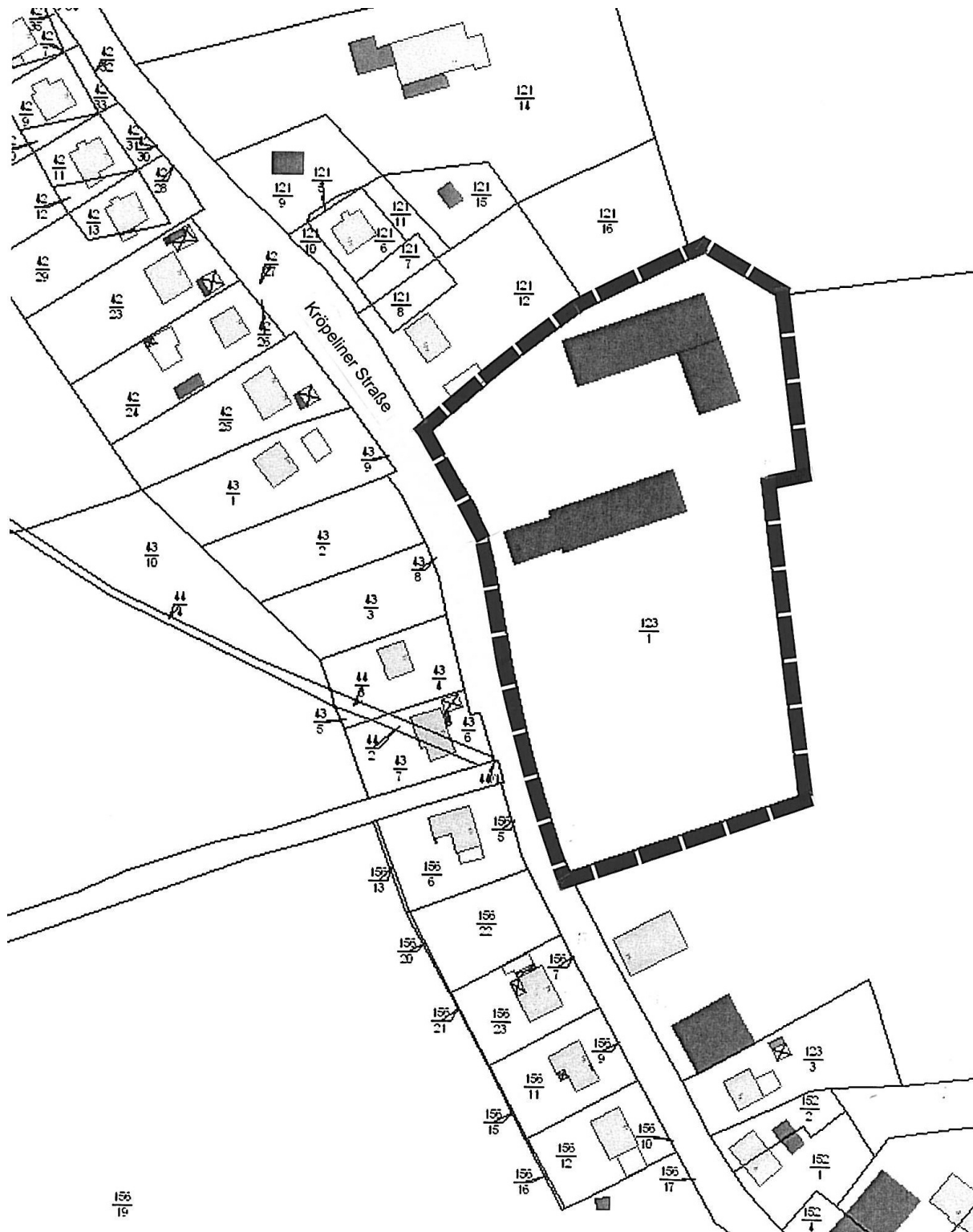


  
Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow

Anlage 1:

## Beschluss der Gemeinde Satow über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Satow-Oberhagen

### Übersichtsplan Geltungsbereich



# Gemeinde Satow Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

**Betr.: Abschnittsbildung im Bereich der gemeindeeigenen Straße von der Kreisstraße K 8 bis zur Ortslage Hastorf zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen entsprechend der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in der Sitzung am 15.12.2009 die Bildung eines Abschnittes der gemeindeeigenen Straße von der Kreisstraße DBR 8 zur Ortslage Hastorf zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen entsprechend der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen und des Ausbauprogramms für die Baumaßnahme „Ausbau der Gemeindestraße Hastorf zwischen der Einmündung an der Kreisstraße DBR 8 und der Ortslage Hastorf“ beschlossen.

Es wird folgender Abschnitt gebildet:

- Beginn: Einmündung der gemeindeeigenen Straße in die Kreisstraße DBR 8
- Ende: Beginn des im Bodenordnungsverfahrens ausgebauten Straßenabschnittes

Entsprechend § 6 der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen werden die Beiträge für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung selbstständig erhoben (Kostenspaltung).

Satow, den 01.09.2010

  
Matthias Drese  
Bürgermeister der Gemeinde Satow



### Das Ordnungsamt erinnert:

1. Vom 01. bis 31. Oktober 2010 können gemäß der Pflanzenabfallverordnung vom 18. Juni 2001 wieder pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfallen, verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist werktags (d.h. von Montag bis Samstag) während zwei Stunden täglich, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig. Das Verbrennen ist gesondert vom

Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Abfälle durchzuführen.

Die pflanzlichen Abfälle sind vor dem Verbrennen umzulagern, sobald fünf Tage seit ihrem Anfall vergangen sind. Natur- und brandschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Pflanzliche Abfälle, die im Wald anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich ist und die Erholungsfunktion des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Das Verbrennen ist der zuständigen Feuerwehrleitstelle spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Weitergehende Vorschriften des Waldbrand-schutzes bleiben unberührt.

Pflanzliche Abfälle, die bei der Feldheckenpflege und bei der Pflege oder Rodung von Obstanlagen anfallen, dürfen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März verbrannt werden, sofern eine Entsorgung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Der für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörde ist die beabsichtigte Verbrennung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass es um das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen geht. In der Vergangenheit mussten wir feststellen, dass sich oftmals sämtliche, auf dem Grundstück oder im Haus anfallende Abfälle im Feuer befanden. Sollten solche illegalen Entsorgungen angezeigt werden, wird die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten durch das Umweltamt des Landkreises erfolgen.

2. Wir haben festgestellt, dass es in diesem Sommer verstärkt Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Satow gegeben hat.

Gehwege konnten teilweise durch den Überhang von Pflanzen und Bäumen von Privatgrundstücken nicht genutzt werden. Die Straßenkanten wurden nicht gesäubert und es gab teilweise erhebliche Probleme im Straßenverkehr, weil mangelnde Heckenpflege die Sicht beeinträchtigte. Es wurde einfach „versäumt“, die vorgeschriebenen Anliegerpflichten zu erfüllen.

Aus diesem Grund fordern wir alle säumigen Grundstückseigentümer zur Nachholung dieser Arbeiten auf.



Brigitte Scheel  
Leiterin des Ordnungsamtes Satow